

**amtliche Bekanntmachung**

010 K 023/23



## **AMTSGERICHT HALLE (WESTF.)**

### **BESCHLUSS**

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft** sollen am

**Freitag, 19.07.2024, 9.00 Uhr,  
im Amtsgericht Halle (Westf.), Lange Str. 46, 33790 Halle (Westf.),  
Erdgeschoss, Saal 21**

die im Grundbuch von Borgholzhausen Blatt 851 eingetragenen Grundstücke

*Grundbuchbezeichnung:*

- a) BV Nr. 1: Gemarkung Borgholzhausen, Flur 44, Flurstück 152, Landwirtschaftsfläche, Pfahlbruch, Größe: 1.106 qm
- b) BV Nr. 2: Gemarkung Borgholzhausen, Flur 44, Flurstück 85, Weg, Pfahlbruch, Größe: 255 qm
- c) BV Nr. 3: Gemarkung Borgholzhausen, Flur 44, Flurstück 110, Bei Schloß Holtfeld, Holtfelder Str. 33, Geb.- u. Freifläche. Landwirtschaftsfläche, Größe: 23.419 qm
- d) BV Nr. 4: Gemarkung Borgholzhausen, Flur 44, Flurstück 28, Grünland, Bei Schloß Holtfeld, Größe: 422 qm
- e) BV Nr. 6: Gemarkung Borgholzhausen, Flur 44, Flurstück 215, Acker, Pfahlbruch, Größe: 4.621 qm
- f) BV Nr. 7: Gemarkung Borgholzhausen, Flur 45, Flurstück 67, Landwirtschaftssache, Die Wehnhorst, Größe: 8.798 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten des Sachverständigen handelt es sich um eine ehemalige, geringfügig unterkellerte Hofstelle mit 2 Gebäudeteilen und größtenteils landwirtschaftlich genutzten Grundstücken. Das Gebäude 1 verfügt über 2 abgeschlossene Wohneinheiten.

Lage: Holtfelder Straße 33, 33829 Borgholzhausen

Baujahr: geschätzt 1925; Umbau des Wohn- und Wirtschaftsgebäudes 1977

Wohnfläche: insgesamt 243,67 qm

Nutzfläche: 254,53 qm

Grundstücksgröße: insgesamt 38.621 qm

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.04.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:  
Flurstück 152: 4.400,00 EUR

Flurstück 85: 2.074,00 EUR

Flurstück 110: 404.726,00 EUR

Flurstück 28: 1.700,00 EUR

Flurstück 215: 39.300,00 EUR

Flurstück 67: 74.800,00 EUR

Der Gesamtverkehrswert beträgt 527.000,00 EUR. festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Halle (Westf.), 09.04.2024